

Der Sedenzbeginn des Bischofs Waltrih von Passau (gest. 804)

Von Notker Würmseer OSB, Schäftlarn (Obb)

Der Beginn der bischöflichen Regierung des Bischofs Waltrih von Passau wird von dem Geschichtsschreiber der Diözese Passau, Heuwieser¹, in das Jahr 774 verlegt und zwar zwischen den 1. Mai 774 und den 1. September 774. Das Jahr 774 nimmt er an, weil in dem *Chronicon Laureshamense* als Teilnehmer an der Weihe der Klosterkirche Lorsch ein „Waldricus episcopus“ genannt ist und diese Kirchweihe nach Angabe der *Monumenta Germaniae*² am 1. September des Jahres 774 stattgefunden hat. Nach dem 1. Mai dieses Jahres läßt er die Regierung des Bischofs Waltrih beginnen, weil der Necrolog³ des Klosters St. Nikolaus in Passau als Sterbedatum des Vorgängers Waltrihs im bischöflichen Amt, des Bischofs Wisurich, den 1. Mai nennt.

Heuwieser folgt mit diesem Ansatz der kirchengeschichtlichen Tradition⁴. Nachgeprüft scheint er jedoch diese Tradition nicht zu haben, obwohl aus einem zweifachen Grund Anlaß dazu gewesen wäre. Erstens war es nämlich gar nicht selbstverständlich, daß mit dem Waltrih episcopus der Lorschener Chronik⁵ der Bischof von Passau gemeint war; denn die Chronik gibt den Ort des Bischofssitzes bei ihm so wenig an wie bei den Bischöfen Megingoz, Wiomad und Angilram, die neben dem Erzbischof Lull von Mainz ebenfalls als Teilnehmer bei der Kirchweihe in Lorsch genannt sind. Sicher scheint zunächst nur, daß dieser Bischof Waltrih ein Diözesanbischof (kein „Klosterbischof“, kein „Chorbischof“) gewesen sein muß, weil nachweisbar auch die andern bischöflichen Teilnehmer Diözesanbischöfe waren. Ob es aber einen Diözesanbischof Waltrih zur angegebenen Zeit nicht etwa auch sonst noch im Frankenreich gab, hätte erst festgestellt werden müssen, bevor man den Lorschener Waltrih mit dem Passauer Bischof Waltrih identifizierte. In der Tat weisen — worauf in anderem Zusammenhang noch näher eingegangen werden soll — die Bischofslisten von Langres⁶ etwa zur gleichen Zeit einen Bischof Waltrih als Nachfolger des Bischof Hariolf bzw. des Bischofs Erlolfus auf. Auch im sogenannten Testament des Remi-

1) Heuwieser M., Geschichte des Bistums Passau, 1939 / S. 125—126.

2) MGSS XXI, 348.

3) MGNecrol IV, 143.

4) Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands 1912 Bd. II / S. 437, Anm. 2 u. 4. Mon. Boica Bd. XXVIII/II nr. XXII.

5) Codex Laureshamensis Bd. I, bearbeitet von Karl Glöckner 1929.

6) Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, Tome 2, S. 189.

gius in Straßburg⁷ taucht unter den Unterschriften etwa zur gleichen Zeit ein Waldericus episcopus auf. Doch sei auf diesen ersten Punkt, der nur auf eine methodische Forderung hinweisen sollte, hier kein Gewicht gelegt, da — um dies vorauszunehmen — sich aus der Betrachtung eines weiteren Zusammenhangs ergeben wird, daß es mit der traditionellen Gleichsetzung des Lorscher Waltrih episcopus mit dem Passauer Diözesanbischof seine Richtigkeit hat. Anders ist es mit der Datierung des Sedenzbeginns des Passauer Bischofs Waltrih. In diesem Punkt hätte die notwendige Nachprüfung der traditionellen Angaben zu einer Änderung des bisherigen Ansatzes führen müssen. Diese Nachprüfung sei hiemit nachgeholt:

1. Es gibt zwei dokumentarische Zeugnisse, daß der Bischof Wisurich von Passau im Jahre 777 das heißt im dreißigsten Jahre der Regierung Tassilos noch gelebt und geamtet hat:

a) In der Urkunde Nr. 6 (Mon. Boica Nr. XXII) der Traditionen des Hochstifts Passau⁸, die ausdrücklich in das 30. Jahr der Regierung Tassilos datiert ist, erscheint unter den Zeugen und auch als Schenker noch der Bischof Wisurich. Er ist also für dieses 30. Jahr Tassilos d. h. für das Jahr 777 noch als lebend und amtent bezeugt.

Wenn Heuwieser dazu bemerkt: „Die Datierung ist dahin zu berichtigen, daß der Bischof Wisurich 774 starb“, so ist zu sagen, daß die Methode gefordert hätte, einfach festzustellen, daß die Nennung des Bischofs Wisurich in der Urkunde Nr. 6 aus dem Jahre 777 der Datierung der Lorscher Kirchweih auf das Jahr 774 mit Bischof Waltrih als Teilnehmer widerstreitet. Das *Chronicon Laureshamense* ist ja von vornherein nicht glaubwürdiger als die Passauer Urkunde Nr. 6.

b) In den Traditionen des Klosters Mondsee⁹ findet sich eine Urkunde über die Schenkung der Hälfte der „villa Munolfinga“ an die Kirche des hl. Michael in Mondsee. In dieser Urkunde ist ebenfalls der Bischof Wisurich als Zeuge unterschrieben. Die Urkunde trägt als Datumsangabe die ausdrückliche Feststellung „et tunc erat Tassilo XXX annorum“. Auch hier tritt also Bischof Wisurich wieder im dreißigsten Jahr Tassilos d. h. im Jahre 777 als lebend und amtent auf.

Wenn Hundt¹⁰ in seiner Abhandlung über die Bayrischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger dazu schreibt: „Wegen des Bischofs Wisurich von Passau Anwesenheit, der 774 starb, kann die Urkunde nicht zum 30sten Regierungsjahre ausgestellt werden; wir glaubten daher die Angaben derselben auf das 30ste Lebensjahr Tassilos beziehen zu dürfen“, so gilt für ihn dasselbe, wie für Heuwieser zur Urkunde

7) Wentzke, Die Regesten der Bischöfe von Straßburg I Nr. 56 / S. 228.

8) Heuwieser, Die Traditionen des Hochstifts Passau 1930.

9) Cod. lun. U. B. I. I. Vgl. Hundt, Über die Bayrischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger Nr. 58 (Abhandlungen BAW XII / S. 203).

10) Hundt a. a. O. / S. 222 zu Nr. 58.

Nr. 6; denn auch Hundt kann die Behauptung, daß Bischof Wisurich 774 starb, nur direkt oder indirekt aus der Lorscher Chronik bezogen bzw. erschlossen haben, denn es gibt keine direkte Nachricht über das Todesjahr Wisurichs.

Dazu kommt folgendes: In der Passauer Urkunde Nr. 6 kommt als Schreiber der Diakon Snelhart vor. Dieser Schreiber Snelhart erscheint auch in der Gründungsurkunde von Kremsmünster¹¹ aus dem Jahre 777 d. h. dem dreißigsten Regierungsjahr Tassilos. Der gleiche Schreiber Snelhart schreibt auch die Urkunde Nr. 3 der Schäftlarnner Traditionen¹², die vom Herausgeber Weißthanner in die Jahre 776–779 datiert wird (die Urkunde selbst datiert sich in das 29ste Jahr Tassilos). Dieser Diakon Snelhart scheint sonst in keiner bayerischen Urkunde als Schreiber vorzukommen. Seine Tätigkeit scheint sich also auf die Jahre 776/777 beschränkt zu haben. Insoweit wäre die Tatsache, daß dieser Schreiber Snelhart, der in der Schäftlarnner und der Kremsmünsterer Urkunde um 777 vorkommt, eine indirekte Bestätigung dafür, daß auch die Urkunde Nr. 6 aus Passau, in der Bischof Wisurich als Zeuge und Schenker gemeinsam mit dem Schreiber Snelhart erscheint, in das Jahr 777 gehört, in das sie sich selber datiert, aber keinesfalls in ein Jahr vor 774, wie Heuwieser (mit Hundt¹³ und mit dem Herausgeber der Mon. Boica⁴) annimmt.

Darnach sprechen nun zwei klare urkundliche Zeugnisse und eine indirekte Bestätigung für die Tatsache, daß Bischof Wisurich von Passau noch 777 gelebt und geamtet hat; damit sprechen diese Zeugnisse aber auch gegen die Angaben der Lorscher Chronik, daß Bischof Waltrih (von Passau) bereits im September des Jahres 774 der Lorscher Kirchweih beigewohnt habe, also bereits vor dem 1. 9. 774 Bischof von Passau geworden sei. Man müßte methodisch die Diskrepanz zwischen den beiden Angaben als unerklärlich stehen lassen, falls sich auch die Angaben der Lorscher Chronik als ebenso gesichert feststellen ließen wie die Angaben der Passauer und Mondseer Urkunden, nach denen Bischof Wisurich bis zum 1. Mai 777³ noch lebte und Waltrih also bis dahin noch nicht Diözesanbischof gewesen sein konnte.

Sind die Angaben der Lorscher Chronik bezüglich des Datums der Kirchweihe aber wirklich so gesichert, wie das sowohl der Herausgeber des entsprechenden Bandes der MGSS XXI/S. 348 wie Karl Glöckner, der Herausgeber des Codex Laureshamensis¹⁴ darstellt?

Daß dies nicht der Fall ist, scheint zum mindesten soweit bewiesen werden zu können, daß es methodisch unerlaubt wird, wegen der Datierung der Lorscher Kirchweih die bestimmten Datierungen der Passauer Urkunden Nr. 6 und der Mondseer Urkunde Cod. Lun. U. B. I. I. wegzuerklären:

11) Hundt a. a. O. / S. 207 Nr. 94.

12) Weißthanner A., Die Traditionen des Klosters Schäftlarn 1953.

13) Hundt a. a. O. / S. 222 zu Nr. 95.

14) Glöckner a. a. O., Bd. I / S. 282 Anmerkungen.

- a) Zunächst ist zu sagen — das wird nicht wenig überraschen —, daß die Lorsch Chronik selbst in ihrem Text¹⁵ die gemeinte Kirchweih tatsächlich gar nicht auf das Jahr 774 datiert, sondern — genau auf das Jahr 777. Und diese Datierung der Lorsch Chronik wird erhärtet durch zwei weitere Angaben im Text, nämlich durch die Angabe, daß diese Kirchweihe stattgefunden habe im XIII. Jahr nach der Gründung des Klosters, was wieder in das Jahr 777 führt, und durch die ausdrückliche Angabe, daß bei der Kirchweihe auch der Sohn Ludwig des Kaisers Karl des Großen anwesend war, der sicher nicht vor 777 geboren ist.
- b) Wie kommt es, daß trotz dieser genauen, einander stützenden Angaben des Textes die Herausgeber glaubten, vom Text abweichen zu sollen und nicht nur das Inkarnationsjahr, sondern auch den Bezug auf das Gründungsjahr und sogar die inhaltliche Mitteilung über die Teilnahme des Kaisersohnes Ludwig glaubten ignorieren zu dürfen, um das Jahr 774 einsetzen zu können?

Dies kommt daher, daß die beiden Herausgeber nicht gesehen zu haben scheinen, daß das *Chronicon Laureshamense* bei der Datierung der Kirchweih nicht vom Regierungsantritt Karls des Großen nach dem Tode seines Vaters Pippin 768 ausgeht, sondern — wie der Text ausdrücklich sagt — „regni vero Karoli, ex quo defuncto fratre suo Karlomanno monarchia ad eum transiit, anno sexto“. Das heißt: die Chronik zählt das 6. Jahr seit dem 4. 12. 771, an welchem Datum Karls Bruder Karlmann gestorben ist. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet, ist das 6. Jahr der Alleinherrschaft Karls des Großen das Jahr 777, mit dem die andern zeitbezüglichen Angaben des Textes genau übereinstimmen.

Natürlich ist die Datierung „im sechsten Jahr“ auch in der Schenkungs-urkunde über die „villa Oppenheim“, die nur einen Tag¹⁶ nach der Kirchweih am 2. September ausgestellt wurde, nicht anders zu verstehen wie in der Kirchweihurkunde, auch wenn dabei der Zusatz „ex quo defuncto fratre suo Karlomanno monarchia ad eum transiit“ fehlt. Der enge zeitliche und sachliche Zusammenhang der beiden Urkunden des gleichen Jahres und gleichen Monats läßt eine Datierung von zwei verschiedenen Ausgangspunkten nicht zu.

Der Herausgeber des *Chronicon Laureshamense*, Karl Glöckner¹⁷, will aber auch aus der Einleitung zum Kirchweihbericht in der Chronik („subsequente post haec anno“) schließen, daß es sich um das Jahr 774 (nicht um das Jahr 777, wie unsere Untersuchung feststellt) handelt. Dieses „sub-

15) Der Text lautet bei Glöckner, Bd. I/S. 282: „Subsequente post haec anno id est dominicae incarnationis DCCLXXVII (= 777) sed a fundatione sive exordio laureshamensis monasterii anno XIII (Gründungsjahr 764, also 764 + 13 = 777) regni vero Karoli, ex quo defuncto fratre suo Karlomanno monarchia ad eum transiit, anno VI“. Da Karlmann am 4. 12. 771 gestorben ist, ergibt sich als Jahr der Kirchweih 771 + 6 = 777.

16) Glöckner a. a. O. / S. 2.

17) Glöckner a. a. O. / S. 282 Anmerkungen.

sequente post haec anno“ beziehe sich nämlich auf die vorhergehende Urkunde, in der Karl der Große eine Schenkung in Hepfenheim macht und die als Datum trägt: „Anno quinto regni nostri“. Dieses fünfte Regierungsjahr versteht Glöckner als das 5. Jahr nach dem Regierungsantritt Karls am 9. Oktober 768 und kommt so auf das Jahr 773, dem dann allerdings die Kirchweih „subsequente post haec anno“ im Jahre 774 folgen müßte. Aber nichts hindert, auch diese Datumsangabe, ebenso wie die folgenden zwei, auf das entsprechende Jahr zu beziehen, „ex quo defuncto fratre suo Karlomanno monarchia ad eum (scil. Karl den Großen) transiit“ und so als Jahr der Schenkung in Hepfenheim (nicht das Jahr 773, sondern) das Jahr 776 zu bestimmen, auf welches dann die Kirchweih im nächsten Jahr 777 folgt. Daß aber diese Datierung nicht bloß so verstanden werden kann, sondern so verstanden werden muß, ergibt sich mit genügender Gewißheit wohl daraus, daß der Text der Chronik (von zwischengeschalteten Immunitätsurkunden, die auf 775 oder 772 datiert werden mögen und) vor dieser Urkunde über die Schenkung von Hepfenheim die folgenden Berichte einführt mit den Worten: „Anno deinde dominicae incarnationis DCCLCCVI“ das heißt mit dem Jahr 776.

Der Verfasser der Chronik bezieht also das Nachfolgende (außer vielleicht den vermutlich dazwischengeschalteten Immunitätsurkunden) auf das Inkarnationsjahr 776 und datiert auch damit die Kirchweih auf das Jahr 777. Dies tut er, obwohl er in dieser Chronikbemerkung zugleich zeigt, daß er sich durchaus bewußt ist, daß zwei verschiedene Zählungen der Regierungsjahre Karls angewendet werden können: die Zählung seit der „Alleinherrschaft“ nach dem Tod Karlmanns (für den Bereich der früheren Herrschaft Karlmanns) und die Zählung seit dem Tode Pippins (768). Der Chronist zeigt dies, indem er von dem eben genannten Inkarnationsjahr DCCLXXVI (776) ausdrücklich sagt, es sei das VIII. Jahr von Karls Königtum d. h. das Jahr seit 768, dem Todesjahr Pippins.

Es besteht also auch der Beweisversuch Karl Glöckners aus dieser Einleitung zum Kirchweihbericht („subsequente post haec anno“) nicht zu recht und gibt keine genügende Grundlage, die ausdrücklichen Angaben des Kirchweihberichtes, daß es sich um das Jahr 777 handle, auf 774 zu korrigieren. Man wird sich deshalb nun wohl damit abfinden müssen, daß es sich bei dieser Korrektur von klaren und bestimmten Urkundentexten um einen historischen Irrtum der Herausgeber handelt: Die Kirchweih von Lorsch fand am 1. September 777 statt, nicht am 1. September 774.

Mit der Feststellung, daß die Kirchweih von Lorsch am 1. 9. 777 stattfand, wird nun die Gleichsetzung des bei dieser Kirchweih anwesenden Bischofs Waltrih mit dem Passauer Bischof Waltrih methodisch erst möglich. Denn sonst würden dieser Gleichsetzung die Passauer Urkunde Nr. 6 und die Mondseer Urkunde I, 1, die beide den Vorgänger Waltrih, den Bischof Wisurich, im Jahre 777 noch als lebend und amtierend ausweisen, widersprechen. Diese Gleichsetzung wäre freilich sofort wieder in Frage gestellt, wenn sich Bischof Wisurich noch über das Jahr 777 hinaus ur-

kundlich nachweisen ließe. Das ist aber nicht der Fall. Zwar stammt die erste Passauer Urkunde, in der Waltrih mit bestimmter Datierung als Bischof von Passau erscheint¹⁸, erst vom 1. 3. 788; aber in der Gründungsurkunde von Kremsmünster, die in das 30. Jahr der Regierung Tassilos, also in das Jahr 777 datiert ist, steht als Zeuge nach den Bischöfen Virgilius und Sinpreht auch ein Walther episcopus, den Hundt¹⁹ zweifellos richtig mit dem Bischof Waltrih von Passau identifiziert. Die Reihenfolge zeigt dabei wohl, daß Waltrih dem Regierungsantritt nach der jüngste der drei Bischöfe war. Diese Kremsmünsterer Urkunde beweist also, daß der Bischof Wisurich von Passau im Jahre 777 und zwar nach den Necrologien von St. Nicola früher als am 1. Mai gestorben ist und ermöglicht die Annahme, daß sein Nachfolger Waltrih spätestens vom 1. September 777 an sein Nachfolger war. Die Passauer Urkunde Nr. 6 und die Mondseer Urkunde I, 1 müssen demnach vor dem 1. Mai 777 ausgestellt sein, während die Kremsmünsterer Gründungsurkunde nach dem 1. Mai 777, möglicherweise erst nach dem 1. September 777 ausgefertigt worden ist. Dem widerspricht nicht, daß die Mondseer Urkunde das Datum des 31. Dezember trägt, an dem Wisurich schon gut ein halbes Jahr tot war. Denn die Urkunde sagt ausdrücklich, daß dieses letztere Monatsdatum das Konfirmationsdatum sei, nicht das Traditionsdatum, für das erklärt wird „tunc erat Tassilo XXX annorum“. Die Gleichsetzung des Lorsch Bischofs Waltrih mit dem Passauer Bischof Waltrih kann bei so trefflicher Übereinstimmung der Daten nun also kaum mehr einem begründeten Zweifel begegnen. In diesem Punkt hat sich die überlieferte Anschauung bestätigt.

Die oben erwähnte Tatsache, daß in den Bischofslisten der Diözese Langres um die gleiche Zeit ebenfalls ein Bischof Waltrih erscheint, tut diesem Ergebnis keinen Eintrag. Es läßt sich nämlich nachweisen, daß dieser Bischof Waltrih zu Unrecht in die Listen der Diözesanbischöfe des Bistums Langres (die aus dem 12. Jahrhundert stammen) aufgenommen worden ist. Wohl gibt es einwandfreie Urkunden, die für den November 778 und für Juni 783 einen Bischof Waltrih im Gebiet des Bistums Langres ausweisen²⁰, aber sie besagen ausdrücklich, daß dieser Bischof Waltrih Vorstand der „Basilica“ (und der „congregatio“) des hl. Benignus in Dijon war, aber nicht, daß er Bischof der Diözese Langres war, zu der allerdings Dijon gehörte. Bischof der Diözese Langres war nach dem *Liber Pontificalis* im Jahre 769 vielmehr „Erlolfus“, den ein Brief Hadrians I. aus dem Jahre 791 auch „Herulfus“ nennt (was die lautgerechte Fortbildung des Namens Er-

18) Heuwieser, Die Traditionen d. Hochstifts Passau Nr. 15.

19) Hundt a. a. O. / S. 222 zu Nr. 94. Auch das Lexikon für Theologie und Kirche Bd. VII / Sp. 1001 (Schmöller) identifiziert den „Walther epi“ der Gründungsurkunde von Kremsmünster ohne weiteres mit dem Passauer Bischof Waltrih.

20) Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne par Etienne Perard, Paris 1664.

lolfus ist²¹. Da dieser „Herulfus“ unter der Namensform „Hariolf“ (ein anderer dieses Namens scheint nicht in Betracht zu kommen) noch 783/84 im Salzburger Verbrüderungsbuch steht („Hariolf ep. et congr. sua“), so kann auf keinen Fall Waltrih im Jahre 777/778 d. h. zur Zeit der Lorscher Kirchweih Bischof von Langres gewesen sein. Die Bischofslisten von Langres schwanken denn auch in ihren drei verschiedenen Rezensionen selbst in ihren Angaben, indem die eine den Namen Hariolf ausscheidet, die andere den Namen Waltrih ausscheidet und die dritte beide Namen ausschließt, wie Duchesne²² kopfschüttelnd bemerkt. Dieser Bischof Hariolf kam übrigens wohl deshalb in die Salzburger Verbrüderung, weil er zugleich Gründer und Abt von Ellwangen war und als solcher den Salzburger Sprengel als Nachbar berührte.

Welche Bewandnis es aber eigentlich mit diesem Bischof Waltrih der Jahre 778 und 783 an der Basilica des hl. Benignus in Dijon hat, sei hier nicht weiter verfolgt. Es sei nur auf die auffallende Tatsache hingewiesen, daß es nacheinander im Bereich des Bistums Langres 778 und 783 einen Bischof Waltrih²⁰ und von 791 an einen Bischof „Betto“²² gibt und daß auch im Kloster Schäftlarn in Bayern¹² zu gleicher Zeit nacheinander ein Bischof Waltrih und Petto in den Urkunden erscheinen. Zur Erklärung dieser auffallenden Tatsache sei hier vorausgenommen, daß Anzeichen dafür bestehen, daß nicht nur die Bischöfe Waltrih und Petto, die in den Traditionen des Klosters Schäftlarn in den Jahren 776 oder 778 (wie der Herausgeber dieser Traditionen datiert) nacheinander bis 812/13 vorkommen, mit den Bischöfen Waltrih und Betto der Urkunden von Dijon und Langres identisch sind, sondern auch, daß es sich bei dem Bischof Waltrih von Lorsch, von Passau, von Straßburg und von Schäftlarn um den gleichen Bischof Waltrih handelt. Die Klarstellung, daß der Lorscher Waltrih in das Jahr 777 gehört und mit dem Passauer Bischof Waltrih tatsächlich (wie bisher schon, freilich gegen die ausdrückliche Datumsangabe einer Passauer und einer Mondseer Urkunde, angenommen wurde) identisch ist, kann als erste Stufe für den Nachweis der Identität sämtlicher Bischöfe dieses Zeitraumes mit dem Namen Waltrih gelten. Der Beweis dieser ersten Stufe, um den es in dieser Abhandlung ging, dürfte kaum mehr einem begründeten Einwand begegnen.

21) Schwarz W., Studien zur älteren Geschichte des Klosters Ellwangen (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 1952, S. 7 ff).

22) Duchesne, Fastes ... Tome 2 / S. 189 Nr. 33 und Nr. 24.